

# Die Abteilung Fußball des „Güstrower Sportclub 09 e.V.“

gibt sich folgende

## Beitragsordnung

### § 1 Jahresbeitrag

(1) Der Güstrower SC 09 e.V. erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser wird halbjährlich in zwei Tranchen während eines Kalenderjahres fällig.

(2) Bei Erhebung des Beitrages wird unabhängig vom Eintrittszeitpunkt gemäß § 7 (6) der Vereinssatzung der volle Halbjahresbeitrag fällig.

### § 2 Aufnahmegebühr

Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von **10,-** Euro zu entrichten.

### § 3 Beiträge

(1) Der Güstrower SC 09 e.V. erhebt für alle Mitglieder Grundbeiträge. Die Beiträge sind gestaffelt. Sie enthalten alle Verbandsabgaben. Der Güstrower SC 09 e.V. unterscheidet zwischen folgenden Beitragssätzen:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| • aktive Mitglieder  | 40 ,-- Euro halbjährlich |
| • aktive Kinder / Jugendliche (bis 18 Jahre)                           | 25 ,-- Euro halbjährlich |
| • ermäßigter Beitragssatz<br>(bei Einkommen unter 500,- EUR monatlich) | 20 ,-- Euro halbjährlich |
| • passive Mitglieder / Fördermitglieder                                | 10 ,-- Euro jährlich     |
| • Ehrenmitglieder  | beitragsfrei             |

(2) Die Abteilung Fußball erhebt für seine Mitglieder **zusätzlich zu den vorstehenden Grundbeiträgen** folgenden halbjährlichen/jährlichen Mitgliedszusatzbeitrag:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| • aktive Mitglieder                     | 50,- EUR halbjährlich        |
| <b>Gesamtbeitrag Abteilung Fussball</b> | <b>90,- EUR halbjährlich</b> |

<ul style="list-style-type: none"> <li>• aktive Kinder / Jugendliche (bis 18 Jahre)</li> </ul>	47,- Euro halbjährlich
<b>Gesamtbeitrag Abteilung Fussball</b>	<b>72,- EUR halbjährlich</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familienmitgliedschaft:  <i>Erwachsene erhalten lt. BO GSC 09 grundsätzlich keine Ermäßigung. Ermäßigte Beitragssätze für Kinder bis 18 Jahre ergeben sich für Vereinsmitglieder aus folgenden Verwandtschaftsbeziehungen:</i> </li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternteil - Kind / Kind – Kind</li> </ul>	50,- EUR halbjährlich
<b>Gesamtbeitrag Abteilung Fussball</b>	<b>60,- EUR halbjährlich</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeitfußballer (kein Spielbetrieb)</li> </ul>	20,- Euro halbjährlich
<b>Gesamtbeitrag Abteilung Fussball</b>	<b>60,- EUR halbjährlich</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuer/Trainer/Schiedsrichter</li> </ul>	beitragsfrei
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder der Abteilungsleitung</li> </ul>	beitragsfrei
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehrenmitglieder</li> </ul>	beitragsfrei
<ul style="list-style-type: none"> <li>• passive Mitglieder</li> </ul>	62,- EUR jährlich
<b>Gesamtbeitrag Abteilung Fussball</b>	<b>72,- EUR jährlich</b>

(3) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, auf schriftlichen und begründeten Antrag (Härtefälle) eine Minimierung des Jahresbeitrages des laufenden Kalenderjahres vorzunehmen. Im darauf folgenden Kalenderjahr muss ein neuer Antrag vom Vereinsmitglied gestellt werden.

Als Härtefälle gelten insbesondere Mitglieder mit einem monatlichen Einkommen bis zu 500,- EUR. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

#### **§ 4 Zahlungsverkehr**

(1) Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift am 31.03. und am 30.09. eingezogen. Andere Zahlungsarten sind mit dem Vorstand oder der Abteilungsleitung abzustimmen.

(2) Der Halbjahresbeitrag wird durch den Verein eingezogen und nach Abzug des hälftigen Grundbeitrages sowie unter Berücksichtigung der sich im Rahmen der Gesamteinnahmen ergebenden Überschüsse auf die Konten der Sportabteilungen weitergeleitet.

(3) Die möglichen Sonderzahlungen gemäß § 7 (5) der Vereinssatzung werden durch den Verein, zu dem in Ziffer (1) genannten Zeitpunkten ebenfalls eingezogen und ohne Abzug an die Sportabteilungen weitergeleitet.

## **§ 5 Zahlungsverzug**

Für entstehende Kosten bei Rückbuchung von Lastschriften wird pauschal eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro je Vorgang seitens des Mitgliedes fällig.  
Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## **§ 6 Nichtzahlung**

Bei Nichtzahlung des zu entrichtenden Beitrages kann die Mitgliedschaft nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vereinsvorstand gemäß § 9 Ziff. 3 der Vereinssatzung gekündigt werden.

## **§ 7 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist in § 9 der Vereinssatzung geregelt. Ein Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Die Pflicht zur Zahlung des vollen Beitrages für das jeweils laufende Kalenderhalbjahr bleibt hiervon unberührt.

Diese Beitragsordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Abteilungsleitung vom 13.09.2021 zum 01.01.2022 in Kraft.

André Schubert  
Abteilungsleiter

Jens Schweder  
Stellvertreter